

Stichtag, 1. Januar 1991

# Gesetze, Verordnungen, Neuregelungen

Diese Materialsammlung enthält alle wichtigen Gesetze, Verordnungen und Neuregelungen, die am 1. Januar 1991 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten. Die meisten Änderungen betreffen die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern. Dennoch erschien es uns wichtig, alle Parteifreunde, Bürgerinnen und Bürger über sämtliche Änderungen zu informieren. Dieser Gesamtüberblick ist nach

- neue Bundesländer
- bisherige Bundesrepublik
- Bundesrepublik Deutschland (gesamt)

gegliedert. Die Orientierung soll zudem eine nach Stichworten gegliederte Schnellübersicht erleichtern.

# Stichwortverzeichnis

**Gesetze, Maßnahmen, Neuregelungen, die am 1. Januar 1991  
in Kraft treten**

## I. Neue Bundesländer

Seite

Altersübergangsgeld .....	9
Altölverordnung .....	12
Ausbildungsförderung .....	6
Beitragsbemessungsgrenzen .....	6
Erziehungsgeld .....	4
Erziehungsurlaub .....	4
Fahrzeugzulassung .....	13
Fonds „Deutsche Einheit“ .....	10
Führerscheine .....	13
Führerscheinprüfungen .....	13
Heizöl und Dieselmotortreibstoff .....	13
Hochschulbauförderungsgesetz .....	5
Kindergeld .....	4
Kleinfeuerungsanlagenverordnung .....	12
Krankenversicherung, gesetzliche .....	6
Kriegsopferversorgung .....	8
Mutterschutzgesetz .....	5
PCP-Holzschutzmittel .....	12
Pflege, häusliche .....	7
Rentenversicherung, gesetzliche .....	7
Rehabilitation .....	9
Sozialhilfe .....	8
Steuerregelungen .....	10
Steuervergünstigungen für Familien ..	5
Straßenverkehrsordnung .....	13
Unfallversicherung, gesetzliche .....	7
Vermögensbildung .....	9
Wirtschaftsförderung .....	10
Wohngeld .....	5

## II. Bisherige Bundesrepublik

Festbeträge in der gesetzlichen Krankenversicherung .....	14
Hilfswerk für behinderte Kinder .....	14

## III. Bundesrepublik Deutschland

Abwasserabgabengesetz .....	17
Ausländerrecht .....	19
Diesel-Pkw, Förderung von .....	20
Embryonenschutzgesetz .....	17
Kinder- und Jugendhilfegesetz .....	15
Pflege, häusliche .....	18
Psychiatrie .....	18
Trink-, Mineral-, Tafelwasserverordnung .....	16
Umwelthaftungsgesetz .....	15
Verbraucherkredite .....	18
Zivildienst .....	15



# INHALT

## I. Neue Bundesländer

### 1. Familie und Gesellschaft

- Erziehungsgeld/Erziehungsurlaub . 4
- Kindergeld . . . . . 4
- Steuerliche Vergünstigungen für Familien . . . . . 5
- Mutterschutzgesetz . . . . . 5
- Wohngeld . . . . . 5

### 2. Bildung

- Hochschulbauförderungsgesetz . . . 5
- Ausbildungsförderung . . . . . 6

### 3. Arbeit und Soziales

- Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung . . . . . 6
- Gesetzliche Krankenversicherung . 6
- Förderung der häuslichen Pflege . . 7
- Gesetzliche Rentenversicherung . . . 7
- Gesetzliche Unfallversicherung . . . 7
- Sozialhilfe . . . . . 8
- Kriegsopferversorgung . . . . . 8
- Altersübergangsgeld . . . . . 9
- Rehabilitation . . . . . 9
- Vermögensbildung . . . . . 9

### 4. Wirtschaft und Finanzen

- Fonds „Deutsche Einheit“ . . . . . 10
- Steuerregelungen . . . . . 10
- Wirtschaftsförderung . . . . . 10

### 5. Umweltschutz

- Kleinf Feuerungsanlagenverordnung . . . . . 12
- PCP-Holzschutzmittel . . . . . 12
- Altölverordnung . . . . . 12

- Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff . . . . . 12

## 6. Verkehr

- Straßenverkehrsordnung . . . . . 13
- Führerscheine . . . . . 13
- Führerscheinprüfungen . . . . . 13
- Fahrzeugzulassung . . . . . 13

## II. Bisherige Bundesrepublik

### 1. Soziales

- Festbeträge in der gesetzlichen Krankenversicherung . . . . . 14
- Erhöhte Renten der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ . . . . . 14

## III. Bundesrepublik Deutschland

### 1. Familie und Gesellschaft

- Kinder- und Jugendhilfegesetz . . . . 15
- Zivildienst . . . . . 15

### 2. Umwelt und Gesundheit

- Umwelthaftungsgesetz . . . . . 15
- Trinkwasserverordnung und Mineral- und Tafelwasserverordnung . . . . . 16
- Abwasserabgabengesetz . . . . . 17
- Embryonenschutzgesetz . . . . . 17
- Psychiatrie . . . . . 18

### 3. Sozial-, Verbraucher- und Gesellschaftspolitik

- Förderung der häuslichen Pflege . . 18
- Gesetz über Verbraucherkredite . . . 18
- Ausländerrecht . . . . . 19

### 4. Finanzpolitik

- Förderung von Diesel-Pkw . . . . . 20



## I. Neue Bundesländer

# Gesetze, Maßnahmen und Neuregelungen zum 1. Januar 1991

## 1. Familie und Gesellschaft

### ● Erziehungsgeld/Erziehungsurlaub

Ab 1. Januar 1991 erhalten auch in dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer alle anspruchsberechtigten Mütter oder Väter während der ersten 18 Lebensmonate ihres Kindes Erziehungsgeld. Dieses beträgt in den ersten sechs Monaten einheitlich 600 Mark. Danach wird es einkommensabhängig gezahlt. Für Verheiratete mit einem Kind liegt die Einkommensgrenze bei rund 46 000 Mark brutto jährlich, für Alleinerziehende bei ca. 33 000 Mark. Anspruch darauf haben Eltern, deren Kind nach dem 31. Dezember 1990 geboren wird. (Für die vorher geborenen Kinder gelten die bisherigen Vorschriften über den „besonderen Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft“, das Wochengeld, die Freistellung nach der Geburt und über die Mutterunterstützung weiter.) Außerdem können alle Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, 18 Monate Erziehungsurlaub zur Betreuung ihres neugeborenen Kindes nehmen. Wie wichtig diese von der Bundesregierung eingeführten familienpolitischen Maßnahmen für junge Eltern sind, beweist ihr hoher Wirkungsgrad: 97 Prozent der Eltern nehmen Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Anspruch.

### ● Kindergeld

Zum Jahresbeginn 1991 erhalten auch in der ehemaligen DDR alle Eltern Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Ebenso wie das Erziehungsgeld ist das Kindergeld steuerfrei. Für das erste Kind beträgt es monatlich 50 Mark, für das zweite 130 Mark, für das dritte Kind 220 Mark und für jedes weitere Kind 240 Mark. Eltern, bei denen sich der Kinderfreibetrag wegen eines zu geringen Einkommens nicht auswirken kann, erhalten neben dem Kindergeld einen Zuschlag von 48 Mark. Für das erste Kind sind das dann monatlich (50 Mark + 48 Mark) 98 Mark, für das zweite (130 Mark + 48 Mark) 178 Mark, für das dritte Kind (220 Mark + 48 Mark) 268 Mark und für jedes weitere Kind (240 Mark + 48 Mark) 288 Mark.



## ● Steuerliche Vergünstigungen für Familien

Die steuerlichen Vergünstigungen für Familien und Kinder — wie Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Pflegepauschalbetrag, Baukindergeld, Haushaltshilfe — können ab 1. Januar 1991 auch die Bürgerinnen und Bürger in den fünf neuen Bundesländern in Anspruch nehmen.

## ● Mutterschutzgesetz

Für Geburten nach dem 31. Dezember 1990 gilt das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter auch in dem Gebiet der früheren DDR. Demzufolge darf jede erwerbstätige Frau während der achtwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung nicht beschäftigt werden und sechs Wochen vor der Entbindung nur auf ausdrücklichen eigenen Wunsch. Ist sie Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, hat sie auch in dieser Zeit ein Einkommen in Höhe ihres durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts. Von Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber grundsätzlich verboten.

## ● Wohngeld

Ab 1. Januar 1991 wird es auch im Gebiet der neuen Bundesländer Wohngeld geben. Wohngeld ist ein vom Bund und Land getragener Zuschuß zu den Aufwendungen für Wohnraum. Wohngeld wird auf Antrag gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Mieter einer Wohnung oder eines einzelnen Zimmers erhalten Wohngeld als Mietzuschuß, Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung erhalten es als Lastenzuschuß für den eigengenutzten Wohnraum. Ob und in welcher Höhe Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschufähigen Miete bzw. (z. B. bei Eigenheimen) der Belastung aus Bewirtschaftung (Instandhaltungs- und Betriebskosten) und Kapitaldienst ab.

## 2. Bildung

### ● Hochschulbauförderungsgesetz

Am 1. Januar 1991 tritt das Hochschulbauförderungsgesetz in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin in Kraft. Nach diesem Gesetz tragen Bund und Länder je zur Hälfte die Kosten der in den gemeinsamen Rahmenplan aufgenommenen Hochschulbauvorhaben. In einigen Punkten wird das Gesetz zum Jahresbeginn geändert: So kommt ein Beschluß des Planungsausschusses für den Hochschulbau nur zustande, wenn ihm der Bund und die Mehrheit



der Länder zustimmen. Damit wird sichergestellt, daß auch künftig ein Beschluß die Zustimmung des Bundes und der Länder — bei 16 Ländern also von 9 Ländern — voraussetzt. Außerdem sind Übergangsregelungen vorgesehen.

### ● **Ausbildungsförderung**

Studenten und Schüler in den neuen Bundesländern erhalten ab 1. Januar 1991 BAföG-Leistungen wie ihre Kommilitonen und Mitschüler in den westlichen Bundesländern. Liegt die Ausbildungsstätte im Gebiet der ehemaligen DDR, werden die Bedarfssätze den dortigen Lebenshaltungskosten entsprechend niedriger angesetzt. Der Förderungshöchstsatz für einen außerhalb des Elternhauses wohnenden Studenten beträgt danach in den neuen Ländern 690 Mark gegenüber 890 Mark in den bisherigen Ländern der Bundesrepublik. Um die Übergangsphase zu erleichtern, bekommen Fach- und Hochschulüler — bis über ihren BAföG-Antrag entschieden ist — Ausbildungsförderungen in Höhe des Betrages, den sie aufgrund des Stipendienrechts der ehemaligen DDR für den Monat Dezember 1990 erhalten haben. Studenten aus den neuen Ländern, die für ein volles Studium in das Ausland delegiert wurden, erhalten BAföG, damit sie ihre Ausbildung an der ausländischen Hochschule wie vorgesehen zu Ende führen können. Die Förderungshöchstdauer für Studiengänge an Hochschulen in den neuen Ländern einschließlich Berlin (Ost) richtet sich nach der für die jeweilige Fachrichtung bisher festgesetzten Regelstudienzeit.

## **3. Arbeit und Soziales**

### ● **Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung**

Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Pflichtversicherten ist das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Diese beträgt ab 1. Januar 1991 in der Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 3 000 Mark und in der Krankenversicherung 2 250 Mark.

### ● **Gesetzliche Krankenversicherung**

Das gegliederte System der Krankenversicherungen wird ab 1. Januar 1991 auch in den neuen Bundesländern eingeführt. In den 14 ehemaligen DDR-Bezirken werden Allgemeine Ortskrankenkassen eingerichtet. Auch die anderen Krankenkassen — wie Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftliche Kassen — dürfen dort Filialen eröffnen. Der Beitrag liegt für alle Krankenkassen in den neuen Bundesländern einheitlich bei 12,8 Prozent. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte des Beitrages. Grundsätzlich gilt ab 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern auch das



Leistungsrecht der bisherigen Bundesrepublik Deutschland. Doch bis zum 30. Juni 1991 brauchen die Versicherten — außer bei Zahnersatz — keine eigenen Leistungen aufzubringen.

### ● Förderung der häuslichen Pflege

Für die ehemalige DDR gilt ab 1. Januar 1991 auch die in den bisherigen Ländern schon seit 1989 bestehende Regelung über den Pflegeurlaub: Für die Zeit eines Erholungsurlaubes der Pflegeperson wird von der Krankenkasse eine Ersatzkraft gestellt und bezahlt. Die Kosten für diese Urlaubsvertretung sind auf 1 800 Mark jährlich begrenzt.

### ● Gesetzliche Rentenversicherung

In den fünf neuen Bundesländern sollen die Renten zum 1. Januar 1991 um 15 Prozent angehoben werden. Die Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Arbeitsjahren steigt dadurch von 672 Mark auf 773 Mark. Auch die bisherige Mindestrente von 330 Mark wird zusätzlich zu dem bisher gezahlten Sozialzuschlag von 165 Mark um 15 Prozent erhöht. Eine weitere Anhebung der Renten in der ehemaligen DDR ist für Mitte kommenden Jahres geplant. Im alten Bundesgebiet steigen die Renten zum 1. Juli 1991 um 4,8 Prozent. Effektiv haben die Rentner dann sogar 5,1 Prozent mehr Einkommen, da der Krankenkassenbeitrag der Rentner 1991 weiter sinkt. Die Durchschnittsrente nach 45 Versicherungsjahren steigt damit im Westen Deutschlands um 84,70 Mark auf 1 751,71 Mark. Dies ist das höchste Wachstum seit neun Jahren.

### ● Gesetzliche Unfallversicherung

Zu Beginn des Jahres 1991 werden die Organisationsstrukturen der Unfallversicherung angeglichen. Die Gesetzliche Unfallversicherung hilft, Unfälle zu verhüten, und sie tritt mit ihren Leistungen ein, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Unfall auf dem Weg von und zur Arbeit geschieht oder wenn eine Berufskrankheit droht oder festgestellt wird. Jeder Arbeitnehmer gehört dieser Versicherung an, ohne daß er dafür Beiträge zahlen muß. Selbständige können ihr als freiwillige Mitglieder beitreten. Getragen wird die Gesetzliche Unfallversicherung allein von den Unternehmen, die je nach den im Betrieb gezahlten Lohnsummen und den spezifischen Unfallgefahren Beiträge an die Berufsgenossenschaften abführen. Diese sind nach Branchen oder Gewerbebezügen organisiert (Körperschaften des öffentlichen Rechts). In den neuen Bundesländern werden im gewerblichen Bereich keine Berufsgenossenschaften neu gebildet, Arbeitgeber und Betriebe gehören künftig zu den bereits bestehenden. Für die Arbeitnehmer von Ländern und Gemeinden werden neue Unfallversicherungsträger auf Landesebene gebildet. Es wird auch eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft geben.



Bis Ende 1991 übernimmt die „Überleitungsanstalt Sozialversicherung“ die Aufgaben.

Ab 1. Januar 1991 gelten die Vorschriften über Unfallverhütung, Heilbehandlung, Berufshilfe, Trägerschaft, Finanzierung und Haftung.

## ● Sozialhilfe

Das Bundessozialhilfegesetz gilt vom 1. Januar 1991 an grundsätzlich auch in den neuen Bundesländern. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung die neugebildeten Länder. Abweichend von den bisherigen bundesdeutschen Regelungen werden Renten und Arbeitslosengeld in den neuen Bundesländern bis zum 30. Juni 1995 durch einen Sozialzuschlag aufgestockt. Dies gilt allerdings nur, wenn der Bezug der Rente oder des Arbeitslosengeldes vor Jahresende 1991 begonnen hat. Wer den Sozialzuschlag erhält, bekommt Hilfe zum Lebensunterhalt nur, wenn der Sozialhilfebedarf (Regelsatz plus Unterkunft- und Heizungskosten) über seinem Einkommen (Rente bzw. Arbeitslosengeld und Sozialzuschlag) liegen würde. Die Sozialhilfeleistung erfolgt dann in der Höhe, in der der Bedarf darüber liegt. Wie im übrigen Bundesgebiet staffelt sich die Höhe der Regelsätze für eine hilfebedürftige Familie nach Haushaltsvorstand und Zahl der Familienmitglieder unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters. Der Regelsatz beträgt für den Haushaltsvorstand derzeit 400 DM. Auch in den neuen Bundesländern gibt es für einige Personengruppen (vor allem für Alleinerziehende und Behinderte) unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfsschläge zwischen 20 und 40 Prozent des jeweils maßgeblichen Regelsatzes.

## ● Kriegsopferversorgung

Personen, die durch einen militärischen Dienst, Kriegsgefangenschaft oder ähnliches eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, erhalten auf Antrag Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ab 1. Januar 1991 gilt dieses Gesetz mit seinem gesamten Leistungsspektrum auch in den neuen Bundesländern. Bisher gab es dort für die Kriegsoffer weder eine angemessene Rentenzahlung noch die Kriegsopferversorge. Ebenfalls ab 1. Januar 1991 werden entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz Entschädigungsleistungen denjenigen gewährt, die z. B. Opfer eines Gewalttäters geworden sind (Opferentschädigungsgesetz). Die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes umfassen insbesondere Heil- und Krankenbehandlung einschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln, Heilbehandlung, Versehrtensport, Leistungen der Kriegsopferversorge, Beschädigungsrenten, Pflegezulage, Sterbegeld, Bestattungsgeld, Hinterbliebenenrente und Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen.



## ● Altersübergangsgeld

Männer und Frauen können das Altersübergangsgeld, das die bislang geltende Vorruhestandsregelung ersetzt, ab 1. Januar 1991 vom 57. Lebensjahr an in Anspruch nehmen. Bis zu drei Jahren kann man das Altersübergangsgeld beziehen, seine Höhe beträgt 65 Prozent des letzten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts. Für Arbeitnehmer, deren Anspruch bis zum 1. April 1991 entsteht, wird das Altersübergangsgeld für etwa ein Jahr um zusätzliche fünf Prozent erhöht.

Das Altersübergangsgeld zahlen die Arbeitsämter in Anlehnung an die Regelungen des Arbeitslosengeldes. Das Arbeitsamt kann einen Antrag ablehnen, wenn feststeht, daß in der Region für die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers ein deutlicher Mangel an Arbeitskräften besteht.

## ● Rehabilitation

Am 1. Januar 1991 tritt das Rehabilitationsrecht der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Sozialhilfe in Kraft. Damit sind auch in den neuen Bundesländern entscheidende Voraussetzungen für die umfassende Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf geschaffen. Die Rentenversicherung ist für die medizinische und die berufliche Rehabilitation ihrer Leistungsempfänger zuständig. Die Krankenversicherung erbringt medizinische Leistungen zur Rehabilitation. Die Unfallversicherung tritt bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation ein.

Die Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (nach dem Bundesversorgungsgesetz) übernehmen für ihre Leistungsberechtigten die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Die Sozialhilfe tritt in allen Bereichen der Rehabilitation ein, wenn kein anderer Träger zuständig ist.

## ● Vermögensbildung

Ab 1. Januar 1991 gelten auch in den neuen Ländern die Regelungen des Vermögensbildungsgesetzes (936-Mark-Gesetz), die steuerlichen Fördermöglichkeiten des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen durch Arbeitnehmer sowie das Wohnungsbauprämiengesetz. Nach dem Vermögensbildungsgesetz können Arbeitnehmer eine Sparzulage bekommen, wenn sie Teile ihres Arbeitslohnes vermögenswirksam anlegen. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß das zu versteuernde Jahreseinkommen des Arbeitnehmers bei Alleinstehenden 27 000 Mark, bei Verheirateten 54 000 Mark nicht übersteigt. Zu den geförderten Anlageformen gehört vor allem der Erwerb von Wertpapieren. Um die Förderung zu bekommen, muß der



Arbeitnehmer entweder einen entsprechenden Sparvertrag mit einem Kreditinstitut oder mit seinem Arbeitgeber abschließen. Weiterhin wird das Bausparen gefördert. Die vermögenswirksamen Leistungen können aber auch unmittelbar zum Bau, Kauf bzw. zur Entschuldung eines Hauses eingesetzt werden.

## 4. Wirtschaft und Finanzen

### ● Fonds „Deutsche Einheit“

Der Fonds „Deutsche Einheit“ unterstützt die Finanzierung des Vereinigungsprozesses mit etwa 100 Milliarden DM. Davon erhalten die neuen Bundesländer 85 Prozent (davon 40 Prozent die Kommunen), die übrigen 15 Prozent werden durch den Bund zur Erfüllung zentraler öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der ehemaligen DDR verwendet. Die fünf neuen Länder erhalten 1991 insgesamt 29,75 Milliarden Mark, 1992 dann 23,8 Milliarden Mark, 1993 schließlich 17 Milliarden Mark.

### ● Steuerregelungen

Ab 1. Januar 1991 wird in den neuen Ländern das Steuerrecht der bisherigen Bundesrepublik eingeführt. Für alle Bürger gelten damit dieselben Einkommen-, Lohnsteuer- und die sonstigen Steuerregelungen.

Beim Kfz-Steuerrecht ist eine vollständige Überleitung zum 1. Januar 1991 nicht möglich, da die erforderliche Unterstützung durch die Zulassungsstellen noch nicht gewährleistet ist. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren werden daher die in den neuen Ländern angemeldeten Fahrzeuge nach dem bisherigen Recht, d. h. über ein Markenverfahren, besteuert.

Die Käufer von schadstoffarmen Neuwagen werden ab 1991 auch in der ehemaligen DDR befristet von der Kfz-Steuer befreit. Der nachträgliche Einbau eines Katalysators wird bis Mitte 1992 finanziell unterstützt. Wer einen geregelten Drei-Wege-Katalysator mit Aktivkohlefilter einbauen läßt, bekommt 1 200 Mark und ohne Filter 1 100 Mark ausgezahlt. Für den Einbau eines ungeregelten Kat gibt es — bei Einhaltung der Grenzwerte — 550 Mark.

### ● Wirtschaftsförderung

Damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in den fünf neuen Ländern verbessert und Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden können, ist ein Bündel von Maßnahmen beschlossen worden, das den neuen Bundesländern Hilfe zur Selbsthilfe gibt.

Als erstes ist in diesem Zusammenhang die Investitionszulage — eine staatliche Hilfe zur Finanzierung von Investitionen in bestimmten Bereichen



der Wirtschaft — zu nennen. Gewährt wird diese Zulage für die Anschaffung und Herstellung von neuen, abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern (Maschinen, Kraftfahrzeuge) im Gebiet der bisherigen DDR. Vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 beträgt die Zulage bei Investitionen 12 Prozent, im darauf folgenden Jahr — also vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 — insgesamt 8 Prozent der Beschaffungs- und Herstellungskosten. Ziel ist es, durch rasche und breite Investitionen die notwendigen Strukturmaßnahmen in der Wirtschaft, die Modernisierung in den Betrieben sowie den Start von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu fördern.

Eine weitere Maßnahme ist die Förderung zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der ehemaligen DDR. Mit dem Einigungsvertrag wurden die Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftnahen Infrastruktur geschaffen. Investitionskosten gewerblicher Unternehmen dürfen durch Investitionszuschüsse bis zu 23 Prozent verbilligt werden.

Weiterhin soll das hohe Volumen an ERP-Krediten zugunsten der Investitionen in den fünf neuen Ländern fortgeführt werden. Diese zinsgünstigen Kredite werden Privatpersonen, kleinen und mittleren privaten Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe für die Finanzierung von Existenzgründungen und Investitionen in der bisherigen DDR gewährt.

Ziel der Fördermaßnahmen ist die Steigerung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Ansprechpartner ist in erster Linie die Hausbank des Antragstellers. Für die Abwicklung der ERP-Programme im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau in 6000 Frankfurt, Palmengartenstraße 5—9, zuständig.

Mittel- und langfristige Kredite der Europäischen Investitionsbank zu günstigen Marktkonditionen können zum Ausbau der Infrastruktur (z. B. Verkehrs- und Fernmeldenetze) und für Investitionen von Industrie und Mittelstand in Anspruch genommen werden. Die Laufzeit der Darlehen liegt bei Industrieprodukten zwischen 7 und 12 Jahren, bei Infrastruktur- und Energievorhaben kann sie bis zu 20 Jahre und mehr betragen. Erste Kontakte mit der EIB können jederzeit formlos aufgenommen werden, indem sich die Interessenten schriftlich oder telefonisch mit der Europäischen Investitionsbank in Luxemburg, 100 Boulevard Konrad Adenauer, in Verbindung setzen.

Zur Förderung von Investitionen in den fünf neuen Bundesländern können Käufer von Industrieanlagen bis zum 31. Dezember 1991 von der Verantwortung für Umweltaltlasten freigestellt werden. Das durch starke Umweltbelastung für Käufer von Industrieanlagen in der ehemaligen DDR nicht abschätzbare Risiko, für vorhandene Umweltschäden eintreten zu müssen, entfällt damit.



## 5. Umweltschutz

Durch Einführung der Umweltschutzgesetze der Bundesrepublik in der ehemaligen DDR wird ein wesentlicher Beitrag zur Umweltsanierung geleistet.

### ● Kleinf Feuerungsanlagenverordnung

Mit der Einführung der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung zum 1. Januar 1991 in den fünf neuen Ländern verschärfen sich die Anforderungen an Brennmaterial und technische Ausstattung von Heizanlagen in privaten Haushalten, Gewerbebetrieben und öffentlichen Gebäuden. Die Grenzwerte für die zulässigen Abgaswerte werden herabgesetzt: Die trägt erheblich zur Reinhaltung der Luft bei. Bei Öfen mit festen Brennstoffen (z. B. Kohle, Holz) darf künftig nur noch Brennmaterial verwendet werden, das schadstoffarm ist, zum Beispiel Kohle mit wenig Schwefelgehalt, trockenes Holz ohne Zusatzbeschichtung und Farbzusätze. Heizungsanlagen mit Öl oder Gasversorgung müssen künftig schadstoffarm (d. h. mit besseren Brennwerten) betrieben werden. Der örtliche Schornsteinfeger teilt die neuen Werte mit und übernimmt die Kontrolle. Die Vorschriften für die technische Ausstattung gelten für alle neuen Anlagen. Für alte Anlagen sind Übergangsfristen bis zu sieben Jahren vorgesehen.

### ● PCP-Holzschutzmittel

Da von Holzschutzmitteln, die Pentachlorphenol (PCP) enthalten, Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeht, wird ihr Verkauf und ihre Verwendung verboten.

### ● Altölverordnung

Alle Tankstellen und andere Ölverkaufsstellen sind ab 1. Januar 1991 verpflichtet, Altöl zurückzunehmen.

### ● Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff

Leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff darf nur noch mit einem Schwefelgehalt von 0,2 Prozent hergestellt und veräußert werden. Damit wird der Schwefelanteil um mehr als ein Drittel reduziert.



## 6. Verkehr

### ● Straßenverkehrsordnung

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland tritt am 1. Januar 1991 in den fünf neuen Bundesländern in Kraft.

Ausgenommen sind davon die Höchstgeschwindigkeitsregelung und die Promillegrenze. Für das bisherige DDR-Gebiet gilt bis 1993 weiterhin die 0,0-Promille-Regelung. Das Tempolimit von 100 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf Landstraßen bleibt bis Ende 1991 in den neuen Ländern bestehen. Für Lkw über 2,8 t mit Anhänger gilt Tempo 60 km/h auf Landstraßen bereits ab 1991 auf den Straßen in den fünf neuen Bundesländern.

### ● Führerscheine

Führerscheine, die nach dem alten DDR-Recht erworben worden sind, brauchen grundsätzlich nicht umgetauscht zu werden. Sie behalten ihre Gültigkeit.

### ● Führerscheinprüfungen

Führerscheinprüfungen, die nach altem DDR-Recht abgelegt und bestanden wurden, brauchen nicht wiederholt zu werden.

### ● Fahrzeugzulassung

Die Kraftfahrzeuge in den fünf neuen Bundesländern müssen nun regelmäßig zu der vorgeschriebenen technischen Fahrzeugüberprüfung sowie alle zwölf Monate zur Abgasuntersuchung.

Neue Kennzeichen in den neuen Bundesländern werden nach Aufforderung durch die Behörden im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung ausgegeben.



## II. Bisherige Bundesrepublik

# Gesetze, Maßnahmen und Neuregelungen zum Januar 1991

## 1. Soziales

### ● Festbeträge in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Zum Jahresbeginn 1991 treten 29 neue Festbeträge für wirkstoffgleiche Arzneimittel in Kraft. Damit werden insgesamt 72 Wirkstoffe mit einem Gesamtumsatz von rund 5,5 Milliarden Mark von der Festbetragsregelung betroffen sein. Das entspricht mehr als einem Viertel der Gesamtausgaben für Medikamente in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Auf diese Weise können rund 945 Millionen Mark pro Jahr eingespart werden. Davon entfallen auf Einsparungen durch Beitragsentlastungen 510 Millionen Mark. Die Versicherten werden zusätzlich um rund 435 Millionen Mark direkt entlastet, weil bei Arzneimitteln zum Festbetrag die Rezeptgebühr von drei Mark wegfällt.

### ● Erhöhte Renten der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Mit der Änderung des Gesetzes über die Einrichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ erhöhen sich die Renten wegen Contergan-Schäden zum 1. Januar 1991 um 7,5 Prozent. Für die mehr als 2700 Leistungsberechtigten bedeutet das eine spürbare Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation. Gleichzeitig wird damit der Entwicklung der Einkommen und Preise seit der letzten Rentenanhebung im Jahr 1988 Rechnung getragen. Durch die Erhöhung steigert sich das jährliche Rentenvolumen um rund 1,62 Millionen Mark. Im Jahr 1990 hat die Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ insgesamt ca. 22 Millionen Mark an Rentenzahlungen geleistet.



### III. Bundesrepublik Deutschland

## **Gesetze, Maßnahmen und Neuregelungen zum 1. Januar 1991**

### **1. Familie und Gesellschaft**

#### ● **Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt in den fünf neuen Bundesländern das Kinder- und Jugendhilfegesetz, im übrigen Bundesgebiet tritt es am 1. Januar 1991 in Kraft. Das aus dem Jahr 1922 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz ist damit durch ein modernes, leistungsorientiertes Gesetz ersetzt worden. Kern des neuen Gesetzes ist, daß Jugendlichen und Eltern die Leistungen der Jugendhilfe nicht erst dann zur Verfügung stehen, wenn die Erziehung in der Familie ernsthaft gefährdet ist. Die Jugendhilfe soll mit Rat und Tat zur Seite stehen, wenn eine Familie bei der Erziehung ihrer Kinder Hilfe braucht oder wenn Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen gelöst werden müssen. Sie hilft u. a. Familien, wenn ein Partner ausfällt oder Kindern und Jugendlichen, wenn die Eltern sich trennen wollen. Zur Jugendhilfe gehören zum Beispiel die Jugendsozialarbeit, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, Beratungsangebote wie z. B. die Erziehungsberatung, aber auch — wenn eine Hilfe in der Familie nicht mehr möglich ist — die Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie.

#### ● **Zivildienst**

Der Zivildienst dauert vom 1. Januar 1991 an einheitlich in ganz Deutschland 15 Monate. Das vereinfachte Anerkennungsverfahren, das in der alten Bundesrepublik bereits seit einigen Jahren erfolgreich praktiziert wird, gilt ab 1. Januar 1991 auch in den fünf neuen Bundesländern. Diese Regelung sichert der Gewissensfreiheit ihren unverrückbaren Platz im Kreis der verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte.

### **2. Umwelt und Gesundheit**

#### ● **Umwelthaftungsgesetz**

Einen wichtigen Beitrag zu einer verbesserten Umweltvorsorge bringt das zum 1. Januar 1991 in Kraft tretende Umwelthaftungsgesetz.

Für umweltgefährliche Anlagen, wie z. B. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle, zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von



Asbest, zur Herstellung von Bleiakkumulatoren, zur Herstellung von anorganischen Chemikalien, zum Lackieren von Gegenständen, zur Tierkörperbeseitigung und zur Lagerung von Mineralöl, haften die Betreiber, wenn durch ihre Anlagen Umweltschäden verursacht werden. Geschädigte haben Anspruch auf umfassende Auskunft gegenüber den Anlagenbetreibern. Bei Umweltschäden wird gesetzlich vermutet, daß der Schaden durch die umweltgefährliche Anlage verursacht wurde.

Der Anlagebetreiber muß beweisen, daß der Umweltschaden nicht durch seine Anlage verursacht wurde. Er haftet auch für stillgelegte und für noch nicht fertiggestellte umweltgefährliche Anlagen.

Für besonders umweltgefährliche Anlagen muß nach dem neuen Umwelthaftungsgesetz eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Das Gesetz enthält Entschädigungsregelungen für bestimmte Einzelschäden. Der Ersatzpflichtige haftet für Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung sowie für Sachbeschädigung jeweils nur bis zu einem Höchstbetrag von einhundertsechzig Millionen Mark, soweit die Schäden aus einer einheitlichen Umwelteinwirkung entstanden sind.

## ● **Trinkwasserverordnung und Mineral- und Tafelwasserverordnung**

Zum 1. Januar 1991 tritt die Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasserverordnung in Kraft. Damit werden die Regelungen der Trinkwasseraufbereitung in die Trinkwasserverordnung eingearbeitet und gleichzeitig dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angepaßt. In der Verordnung werden Grenz- bzw. Richtwerte entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1980 über die „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (EG-Richtlinie) für verschiedene Stoffe festgesetzt. Diese war nach Auffassung der Bundesregierung bereits durch eine allgemein gehaltene Vorschrift in der Trinkwasserverordnung 1986 umgesetzt. So wird der vorbeugende Gesundheitsschutz durch die Herabsetzung einiger Grenzwerte weiterentwickelt. Ferner wird auch die Verordnung über natürliche Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser dem EG-Recht angepaßt.

Es gilt der Grundsatz, daß auch bei lebenslangem Genuß das Trinkwasser gesundheitlich unbedenklich sein muß.

Auch in den neuen Bundesländern gilt die Trinkwasserverordnung ab Januar 1991, allerdings mit Übergangsregelungen bei einigen Grenzwerten. Bei einer sofortigen Einführung der Trinkwasserverordnung ohne Übergangsregelung wäre zu befürchten, daß in den neuen Bundesländern viele Wasserwerke die Werte nicht einhalten könnten und eventuell sogar schließen müßten. Damit wäre die Trinkwasserversorgung nicht mehr sichergestellt. Diese



Übergangsregelungen lassen jedoch nicht zu, daß die Bevölkerung gesundheitsgefährdendes Trinkwasser erhält. Wenn z. B. bei hohen Nitratgehalten die Gesundheit von Säuglingen gefährdet sein kann, muß sichergestellt werden, daß den Familien für die Säuglingsernährung gesundheitlich einwandfreies Wasser in Flaschen zur Verfügung gestellt wird.

### ● Abwasserabgabengesetz

Die Einleitung von Abwasser unter Einbeziehung der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff wird ab 1. Januar 1991 in Gesamtdeutschland versteuert.

Mit Erhöhung der Abgabe wird der ökonomische Anreiz größer, Abwasser zu reinigen und Wasser zu sparen.

Dadurch, daß Phosphor und Stickstoff in das Abwasserabgabengesetz mit einbezogen werden, sinkt die Phosphoreinleitung in die Gewässer der Bundesrepublik Deutschland von über 68 100 Tonnen im Jahr 1987 auf voraussichtlich ca. 40 000 Tonnen, also um mehr als ein Drittel.

### ● Embryonenschutzgesetz

Das Embryonenschutzgesetz soll mögliche Mißbräuche der neuen Fortpflanzungstechniken verhindern. Verstöße gegen dieses Gesetz werden strafrechtlich geahndet. Erlaubte Fortpflanzungstechniken dürfen nur von Ärzten angewendet werden. Im einzelnen regelt das Gesetz:

- Die Anwendung von Techniken, die zu einer gespaltenen Mutterschaft führen, bei der das Erbgut nicht von der austragenden Mutter stammt — die sogenannte Leihmutterschaft — ist verboten.
- Ebenso ist die Wahl des Geschlechts des Kindes verboten, es sei denn, das Kind soll vor einer schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit bewahrt werden.
- Die Befruchtung menschlicher Eizellen darf nur mit Einwilligung der Spender der Keimzellen erfolgen.
- Die künstliche Befruchtung mit dem Samen eines verstorbenen Mannes ist verboten.
- Menschliche Keimbahnzellen dürfen künstlich nicht verändert werden. Keimbahnzellen sind Teile des Organismus, die die Keimzellen (Ei und Samen) produzieren. Bei der Keimbahntherapie werden Eingriffe in diesen Zellen vorgenommen, so daß das Erbgut auch für alle nachfolgenden Generationen verändert wird.
- Ebenso ist es verboten, künstliche Embryonen zu erzeugen.
- Die Erzeugung von Chimären — das sind Misch-Lebewesen aus Zellen von zwei oder mehreren Lebewesen mit unterschiedlicher Abstammung — oder Hybridwesen aus Mensch und Tier unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos wird durch das Gesetz verboten.



## ● **Psychiatrie**

Durch die ab 1. Januar 1991 gültige neue „Personalverordnung Psychiatrie“ wird die Personalausstattung in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Fachabteilungen in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie in ganz Deutschland entscheidend verbessert. In den nächsten fünf Jahren werden durch diese Verordnung 5 000 neue Stellen im Bereich der alten Bundesländer und 1 500 neue Stellen in den neuen Bundesländern geschaffen.

## **3. Sozial-, Verbraucher- und Gesellschaftspolitik**

### ● **Förderung der häuslichen Pflege**

Ab 1. Januar 1991 tritt in ganz Deutschland ein weiterer Teil der Gesundheitsreform in Kraft: Danach sollen Angehörige, die zu Hause einen Pflegebedürftigen versorgen, durch eine Ersatzkraft entlastet werden. Die Krankenkasse finanziert dafür im Monat bis zu 25 Pflegeeinsätze (begrenzt auf 750 Mark). Alternativ dazu kann ein Pflegegeld in Höhe von 400 Mark monatlich in Anspruch genommen werden, das ebenfalls die Krankenkasse bezahlt.

### ● **Gesetz über Verbraucherkredite**

Der Schutz der Verbraucher gegenüber Banken bei Kreditverträgen wird erheblich verbessert.

Der Kreditvertrag muß schriftlich abgefaßt werden und alle für die Kreditentscheidung des Verbrauchers wesentlichen Bedingungen enthalten. Beispielsweise müssen Angaben über den Nettokreditbetrag, die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits (einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragender Vermittlungskosten), den effektiven Jahreszins, die Kosten einer Restschuldversicherung und zu bestellende Sicherheiten aufgeführt werden. Dem Kreditnehmer wird zudem ein schriftliches Widerrufsrecht eingeräumt, so daß er sich innerhalb einer Woche ohne nachteilige Folgen vom Vertrag lösen kann.

Bei von Banken finanzierten Ratenkäufen hat der Kreditnehmer das Recht, seine Verpflichtung zur Ratenzahlung gegenüber der Bank zu verweigern, wenn die auf Raten gekaufte Ware mangelhaft ist und er deshalb den Kaufpreis mindern will. Das Gesetz verbietet es dem Kreditgeber, Wechsel oder Schecks als zusätzliche Sicherheit vom Schuldner zu nehmen. Der Kreditnehmer ist grundsätzlich berechtigt, Kredite aller Art unter Einsparung von Zinsen und sonstiger laufzeitabhängiger Kosten vorzeitig zu tilgen. Spezielle Regelungen stellen sicher, daß es ein Geschäft mit dem Verzug künftig nicht mehr geben wird: Die Kreditbedingungen der Banken dürfen



keine übermäßig hohen Verzugszinsen vorsehen. Der Regelverzugszins wird auf den Satz des jeweiligen Bundesbankdiskonts zuzüglich 5 % jährlich festgelegt. Kündigt der Kreditgeber den Kredit, kann der Vertragszins nicht mehr weiterverlangt werden.

Nach Eintritt des Verzugs dürfen Zinseszinsen höchstens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangt werden. In Abweichung vom bisher geltenden Recht werden Teilzahlungen des Schuldners zuerst auf den geschuldeten Betrag und erst dann auf die rückständigen Zinsen aufgerechnet. So wird die schuldtilgende Wirkung gestärkt.

Um auch im Bereich der Kreditvermittlung einen effektiveren Schutz für den Verbraucher zu erreichen, sieht das Gesetz folgendes vor: Für den Kreditvermittler sollen sich solche Umschuldungen nicht mehr lohnen, die für den Verbraucher wirtschaftlich unvorteilhaft sind und ihn erfahrungsgemäß nur immer tiefer in den Strudel der Verschuldung ziehen. Vermittlerprovision gibt es für Umschuldungen nur, wenn sich dadurch die Lage für den Schuldner nicht verschlechtert.

Auch Existenzgründungsdarlehen, Finanzierungsleasingverträge und Grundstückskredite fallen unter das Gesetz. Die Regelungen über Abzahlungsgeschäfte werden ab 1. Januar 1991 in das Verbraucherkreditgesetz aufgenommen.

## ● Ausländerrecht

Am 1. Januar 1991 tritt ein neues Ausländergesetz in Kraft, das wesentliche Verbesserungen für die auf Dauer in Deutschland lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, aber auch für die hier aufgenommenen Flüchtlinge, enthält. Durch das neue Gesetz werden die rechtlichen Positionen der Betroffenen gestärkt.

Damit werden auch die Entscheidungen der Ausländerbehörden berechenbarer. Die bei uns lebenden Ausländer erhalten im Interesse ihrer Integration bis hin zur Einbürgerung ein höheres Maß an Sicherheit.

Das neue Ausländergesetz sieht solche Rechtsansprüche u. a. vor

- bei der unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis,
- bei der Aufenthaltsberechtigung der rechtlich am stärksten gesicherten Form des Aufenthalts,
- beim Nachzug von Ehegatten,
- beim Aufenthaltsrecht für nachgezogene Ehegatten,
- beim Nachzug von Kindern,
- beim Aufenthaltsrecht für nachgezogene Kinder,
- bei der Einbürgerung der hier geborenen und aufgewachsenen Ausländer.



Die bisherige Wartezeit für den Nachzug von Ehegatten, die ein Jahr betragen hatte, wird ersatzlos aufgehoben. Kinder aus Staaten, die nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehören, können weiterhin bis zum Alter von 16 Jahren nach Deutschland kommen. In Härtefällen wird ein Nachzug ausnahmsweise auch bis zum Alter von 18 Jahren zugelassen.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde das Recht für junge Ausländer, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, wieder auf Dauer nach Deutschland zurückkommen. Denn viele dieser jungen Menschen können sich in der Heimat ihrer Eltern nur noch unter allergrößten Schwierigkeiten zurechtfinden. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Ausländer, die eine deutsche Rente beziehen, die Möglichkeit, nach Deutschland zurückzukehren.

Das neue Ausländerrecht erleichtert auch die Einbürgerung junger Ausländer und von Ausländern, die schon lange hier leben. So werden in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene Ausländer, die ihren Antrag vor Vollendung des 23. Lebensjahres stellen, in der Regel eingebürgert, wenn sie sich seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten und hier sechs Jahre lang eine Schule, davon vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht haben.

Junge Ausländer, die eine erleichterte Einbürgerung wünschen, sollen sich um Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bemühen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Ausländer, die seit 15 Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und bis zum 31. Dezember 1995 die Einbürgerung beantragen, werden in der Regel eingebürgert, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren, nicht wegen einer Straftat verurteilt sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können.

Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

## **4. Finanzpolitik**

### **● Förderung von Diesel-Pkw**

Diesel-Pkw sollen ab 1. Januar 1991 steuerlich wieder gefördert werden, wenn die US-Grenzwerte eingehalten werden. Es wird erwartet, daß durch diese Maßnahme die Schadstoffemissionen aus Diesel-Pkw weiter stark reduziert werden.